

Rechnung 2021



Neue Fussballanlage Oberau

Einladung zur Rechnungsgemeindeversammlung

Donnerstag, 9. Juni 2022, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Wichtig: Die Ausweiskarte zur Gemeindeversammlung befindet sich auf der Rückseite.

...eifach gäbig

Inhaltsverzeichnis

Seite

» Traktandenliste	3
» Editorial Fabian Keller, Gemeindeammann	5
» Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 25. November 2021	6
» Geschäftsbericht 2021	7
» Gemeinderechnungen 2021	8
» Verkauf der Baulandparzelle Nr. 1637 in Vogelsang	15
» Kreditantrag von Fr. 2 200 000 für die Sanierung der Aarestrasse Süd und Werkleitungen	17
» Kreditantrag von Fr. 2 110 000 für die Sanierung der Oberriedenstrasse Ost und Werkleitungen	20
» Kreditantrag von Fr. 201 000 für die Erneuerung der Wasserleitung Poststrasse und im Stei	24
» a) Kreditantrag von Fr. 338 000 für den Umbau der Pflegewohngruppe Cherne 2 in eine Arztpraxis	26
b) Kreditantrag von Fr. 830 000 für die Umnutzung der heutigen Arztpraxis Cherne 1 in Wohnraum	28
» Zusammenschluss der Feuerwehren Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi; Antrag auf Genehmigung des Gemeindevertrages	31
» Kreditabrechnungen;	
a) Regionale Fussballanlage Oberau	37
b) Projektierung Spinnereibrücke	37
» Verschiedenes, Termine und Umfrage	38
» Allgemeine Rechte der Stimmbürger	39

Einladung

zur Rechnungsgemeindeversammlung am Donnerstag, 9. Juni 2022, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie zur Rechnungsgemeindeversammlung einzuladen. Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen im Voraus bestens. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgende

Traktanden und Anträge

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 25. November 2021 | Fabian Keller |
| 2. Geschäftsbericht 2021 | Fabian Keller |
| 3. Gemeinderechnungen 2021 | Patrick Senn |
| 4. Zustimmung zum Verkauf der Baulandparzelle Nr. 1637 in Vogelsang | Fabian Keller |
| 5. Kreditantrag von Fr. 2 200 000 für die Sanierung der Aarestrasse Süd und Werkleitungen | Giovanna Miceli |
| 6. Kreditantrag von Fr. 2 110 000 für die Sanierung der Oberriedenstrasse Ost und Werkleitungen | Giovanna Miceli |
| 7. Kreditantrag von Fr. 201 000 für die Erneuerung der Wasserleitung Poststrasse und im Stei | Giovanna Miceli |
| 8. a) Kreditantrag von Fr. 338 000 für den Umbau der Pflegewohngruppe Cherne 2 in eine Arztpraxis | Milena Peter |
| b) Kreditantrag von Fr. 830 000 für die Umnutzung der heutigen Arztpraxis Cherne 1 in Wohnraum | Urs Bättschmann |
| 9. Zusammenschluss der Feuerwehren Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi; Genehmigung des Gemeindevertrages | Urs Bättschmann |
| 10. Kreditabrechnungen; | |
| a) Regionale Fussballanlage Oberau | Fabian Keller |
| b) Projektierung Spinnereibrücke | Giovanna Miceli |
| 11. Verschiedenes, Termine und Umfrage | |

Wir laden Sie gerne ein, an der Rechnungsgemeindeversammlung vom 9. Juni 2022, 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle Brühl teilzunehmen und empfehlen Ihnen, die Geschäfte zu genehmigen.

Aktenauflage

Die Akten zu den einzelnen Traktanden liegen vom **26. Mai bis 9. Juni 2022** während der ordentlichen Bürozeit bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht durch die Stimmberechtigten auf.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr	nachmittags geschlossen

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung.

Aktenbezug

Folgende Unterlagen können auf der Gemeindehomepage www.gebenstorf.ch heruntergeladen oder mit dem Bestellschein bei der Gemeindekanzlei angefordert werden:

- Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 25. November 2021
- Detaillierte Rechnung 2021
- Geschäftsbericht 2021

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Rauchverbot

Während der Versammlung gilt striktes Rauchverbot.



Einladung zum Apéro und Imbiss

Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro und Imbiss ein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse
GEMEINDERAT GEBENSTORF

Editorial

«Erfolg hat drei Buchstaben: TUN!»

(Johann Wolfgang Goethe)



Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Was unsere Behörden, Verwaltung, Betriebe und Kommissionen im vergangenen Jahr trotz der Pandemie geleistet haben, können Sie im Geschäftsbericht 2021 nachlesen. Der Geschäftsbericht kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder persönlich angefordert werden. Der Bericht ist auch elektronisch auf der Website der Gemeinde Gebenstorf zu finden. Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Aufgaben interessieren.

Im Finanzplan ist der Verkauf der Baulandparzelle Nr. 1637 abgebildet. Das Grundstück wurde im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Wohnzone umgewandelt, um eine nachhaltige Entwicklung des Dorfteils Vogelsang zu gewährleisten. Sinnvollerweise sollte dieser Verkauf möglichst zeitnah mit der längst fälligen Sanierung der Aarestrasse erfolgen. Nur dann kann gemäss «Generellen Entwässerungsplan» ein hindernisfreies Bebauungskonzept erstellt und Synergien bei der Überbauung und den Anschlusswerken genutzt werden.

Ausserdem dient der Erlös aus dem Verkauf des Grundstückes nicht nur der Stabilisierung des Finanzhaushaltes, sondern ermöglicht auch die hochwertige und nachhaltige Entwicklung des vorhandenen Baugebietes im Dorfteil Vogelsang. Der endgültige Kaufvertrag mit Angabe des genauen Kaufpreises und der Käuferschaft wird der Gemeindeversammlung dann definitiv im Winter zur Genehmigung vorgelegt.

Aller guten Dinge sind drei! Die Fusion von Turgi mit Baden trifft Gebenstorf unter anderem auch bei der Feuerwehr. Ein Wegfall des Gebietes Turgi würde für die Gemeinde Gebenstorf zu signifikanten Kostensteigerungen bei der Feuerwehr führen. Eine Lösung mit einem Zusammenschluss der Feuerwehrorganisationen Baden und Gebenstorf ist sicherheitstechnisch und finanziell ein Glücksfall. Sämtliche aktive Feuerwehrangehörige sollen in die neue Organisation aufgenommen werden. Kaderangehörigen werden soweit möglich vergleichbare Funktionen angeboten. Ich bitte Sie, die Anpassungen der Feuerwehrverordnung und des Gemeindevertrages Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi zu genehmigen.

Es würde mich freuen, Sie an der nächsten Gemeindeversammlung persönlich begrüßen zu dürfen. Unterstützen Sie die Anträge des Gemeinderates und helfen Sie mit, durch die richtigen Entscheide gestärkt aus der Pandemie und dem Ukraine-Krieg hervorzugehen.

Freundliche Grüsse

Fabian Keller
Gemeindevorsteher

Traktandum 1

Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 25. November 2021

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 geprüft. Es wiedergibt umfassend und sinngemäss die Verhandlungen der Versammlung. Insbesondere sind die verschiedenen Abstimmungsergebnisse vollständig dokumentiert. Die Finanzkommission empfiehlt, das Protokoll zu genehmigen und damit den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung zu entlasten. Folgende Beschlüsse wurden gefasst, welche vorschriftsgemäss veröffentlicht wurden:

1. Genehmigung Protokoll der Rechnungsgemeindeversammlung vom 10. Juni 2021
2. Kreditbewilligung von Fr. 895 000 für die Sanierung Büelweg Süd
3. Kreditbewilligung von Fr. 150 000 für die Projektierung Neubau Doppelkindergarten Zentrum
4. Kreditbewilligung von Fr. 2 365 000 (Anteil Gebenstorf) für den Ersatzneubau der Spinnereibrücke
5. Kreditbewilligung von Fr. 850 000 für Sanierungsmassnahmen Gemeindehaus
6. Kreditbewilligung von Fr. 395 000 für Sanierungsmassnahmen Schulanlagen Brühl
7. Genehmigung Budget 2022 mit einem unveränderten Steuerfuss von 108 %

Von 3324 Stimmberechtigten waren 91 Personen (2,7 % der Stimmberechtigten) anwesend. Sämtliche gefassten Beschlüsse unterstanden dem fakultativen Referendum. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sind sämtliche gefassten Beschlüsse in Rechtskraft erwachsen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 25. November 2021.

Genehmigung

Traktandum 2

Geschäftsbericht 2021

Der ausführliche Geschäftsbericht 2021 dokumentiert die Tätigkeiten der Behörden, Verwaltung, Betriebe und Kommissionen. Der Geschäftsbericht kann bei der Gemeindeganzlei eingesehen oder persönlich angefordert werden. Der Bericht ist im Übrigen auch auf der Homepage der Gemeinde Gebenstorf zu finden www.gebenstorf.ch.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Geschäftsbericht 2021.

Genehmigung

Gemeinderechnungen 2021

Das Wesentliche in Kürze

Die Rechnung 2021 der Einwohnergemeinde Gebenstorf schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1 605 673 ab. Gegenüber dem Budget kann ein Mehrertrag von Fr. 878 073 verbucht werden. Die Abschreibungen von insgesamt Fr. 1 739 831 berechnen sich aus der Anlagebuchhaltung und davon konnten Fr. 899 862 der Aufwertungsreserve entnommen werden. Das operative Ergebnis beträgt Fr. 705 811. Das Nettovermögen der Einwohnergemeinde beträgt per 31.12.2021 total Fr. 2 626 947.

Die Abschreibungen von Fr. 1 739 831 berechnen sich aus der Anlagebuchhaltung. Die einzelnen Investitionsgüter werden gemäss den Richtlinien HRM2 abgeschrieben (Hochbauten 35 Jahre, Tiefbauten/Strassen 40 Jahre, Kanal-/Leitungsnetze 50 Jahre, etc.). Vom Gesamtbetrag der Abschreibungen konnten im Berichtsjahr Fr. 899 862 aus der Aufwertungsreserve entnommen werden. Die Entnahme wird sich jährlich reduzieren und im Jahr 2027 wird die Aufwertungsreserve vollständig aufgebraucht sein. Die Aufwertungsreserve der Gemeinde hat per Rechnungsabschluss 2021 noch einen Bestand von 4.41 Mio. Franken.

Im steuerfinanzierten Bereich der Einwohnergemeinde wurden im Berichtsjahr lediglich Fr. 391 647 an Investitionsausgaben getätigt. Die budgetierten Ausgaben für die Sanierung der Landstrasse werden erst im kommenden Jahr zu Buche schlagen.

Die Rechnung schliesst gegenüber dem Budget um **Fr. 878 073** besser ab. Die Steuererträge sind erneut positiv ausgefallen (+ Fr. 631 004 Einkommens- und Vermögenssteuern sowie + Fr. 143 220 bei den Sondersteuern). Die erfreulichen Steuerzahlen bei den Sondersteuern sind auf einzelne Sonderfälle zurückzuführen (Ausserordentliche Grundstückgewinnsteuern sowie Mehrertrag aus Aktiensteuern).

Die Corona-Pandemie hinterliess auch dieses Jahr Spuren auf der Aufwandseite. Diverse Anlässe und Veranstaltungen konnten wiederum nicht wie geplant durchgeführt werden. Anlässe wie Lager und Exkursionen der Schule, Seniorenausflug, 1. August-Feier, etc. konnten nicht abgehalten werden. Die Gemeindeversammlungen und das In-Forum wurden ohne Apéro durchgeführt und die Druckkosten sind tiefer ausgefallen. Die Waldhütte und der Gemeindesaal konnten über längere Zeit wiederum nicht vermietet werden und das Angebot der SBB-Tageskarten wurde deutlich weniger genutzt. Demgegenüber stehen Pandemie-Mehrkosten für Hygieneartikel für die Gemeindeverwaltung und die Schule.

Der betriebliche Aufwand stieg durch Mehrausgaben unter anderem bei der Pflegefinanzierung (+ Fr. 55 000), beim Cherne für die Sanierung der Wirtewohnung (+ Fr. 113 000) und den Unterhaltskosten der Schulanlagen (+ Fr. 122 200). Die höheren Berufsschulgelder (+ Fr. 122 160) sowie Mehrkosten für die Sanierung der Strassen (+ Fr. 39 700) belasten die Rechnung 2021. Die Kosten für die Sozialhilfe sind aufgrund tieferer Fallzahlen und höherer Rückerstattungen gegenüber dem Budget um netto Fr. 247 300 tiefer ausgefallen. Der Zuschuss der Einwohnergemeinde an den Forstbetrieb ist um Fr. 32 100 tiefer ausgefallen. Auf der Einnahmenseite konnte über alle Steuerhoheiten ein gesamter Mehrertrag von Fr. 774 200 verbucht werden.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Gebenstorf gliedert sich in einen steuerfinanzierten Bereich (Einwohnergemeinde) und in einen gebührenfinanzierten Bereich (Wasser/Abwasser/Abfall).

Ertragsüberschuss
von 1.6 Mio. Franken

Mehrertrag gegen-
über Budget
Fr. 878 000

Abschreibungen
Fr. 1 739 831

Investitionen
Fr. 391 647

Erfreuliche
Steuereinnahmen

Mehrertrag Steuern
Fr. 774 200

Ergebnisse der Gemeinde über den steuerfinanzierten Bereich – Zusammenzug	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	18 476 912	18 665 430	17 784 923
Betrieblicher Ertrag	18 850 997	18 053 750	18 998 982
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	374 085	-611 680	1 214 059
Finanzaufwand	328 492	205 570	175 900
Finanzertrag	660 219	644 850	664 403
Ergebnis aus Finanzierung	331 727	439 280	488 503
Operatives Ergebnis	705 812	-172 400	1 702 562
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag	-899 862	-900 000	-943 950
Ausserordentliches Ergebnis	-899 862	-900 000	-943 950
Gesamtergebnis	1 605 674	727 600	2 646 512
Nettoinvestitionen	391 647	2 400 000	9 884 117
Selbstfinanzierung	2 348 987	1 543 400	2 947 752
Finanzierungsfehlbetrag		856 600	6 936 365
Finanzierungsüberschuss	1 957 340		

Kernaussagen zur Rechnung 2021

- Erfreulicher Betriebsertrag durch sehr gute Steuereinnahmen.
- Tiefes Investitionsvolumen 2021 (Verschiebung Projekte in die Jahre 2022 resp. 2023).
- Das Nettovermögen der Einwohnergemeinde per Rechnungsabschluss beträgt rund 2.62 Mio. Franken.
- Das Jahresergebnis von 1.6 Mio. Franken wird den kumulierten Ergebnissen gutgeschrieben, welche per Ende Rechnungsjahr total 42.3 Mio. Franken betragen.

**Kernaussagen
Nettovermögen
2.62 Mio. Franken**

Übersicht Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Gebenstorf für den steuerfinanzierten Bereich

Betrieblicher Ertrag	18 850 996	
davon Steuern	15 351 560	
davon Übriges	3 499 437	18 850 997
Betrieblicher Aufwand	18 476 912	
davon Allgemeine Verwaltung	2 758 347	
davon Öffentliche Ordnung	1 776 153	
davon Bildung	6 879 271	
davon Kultur	295 111	
davon Gesundheit	1 539 948	
davon Soziales	3 059 704	
davon Verkehr	1 257 702	
davon Umwelt	286 455	
davon Volkswirtschaft	571 967	
davon Übriges	52 254	18 476 912
Ergebnis betriebliche Tätigkeit		374 085
Finanzertrag	660 219	
Finanzaufwand	328 492	
Ergebnis aus Finanzierung	331 727	331 727
Operatives Ergebnis		705 812
Ausserordentlicher Ertrag	899 862	
Ausserordentlicher Aufwand	0	
Ausserordentliches Ergebnis	899 862	899 862
Gesamtergebnis		1 605 674

Der grösste Anteil des betrieblichen Aufwandes entfällt auf den Bereich Bildung, gefolgt von den Ausgaben im Sozialbereich. Rund 80 % der Gesamtausgaben sind praktisch nicht beeinflussbar.

Übersicht über die Steuererträge

Der Steuerabschluss präsentiert sich erfreulich. Das Budget wurde um gesamthaft **Fr. 774 224** übertroffen. Einmalige und ausserordentliche Faktoren haben zu diesem Resultat geführt.

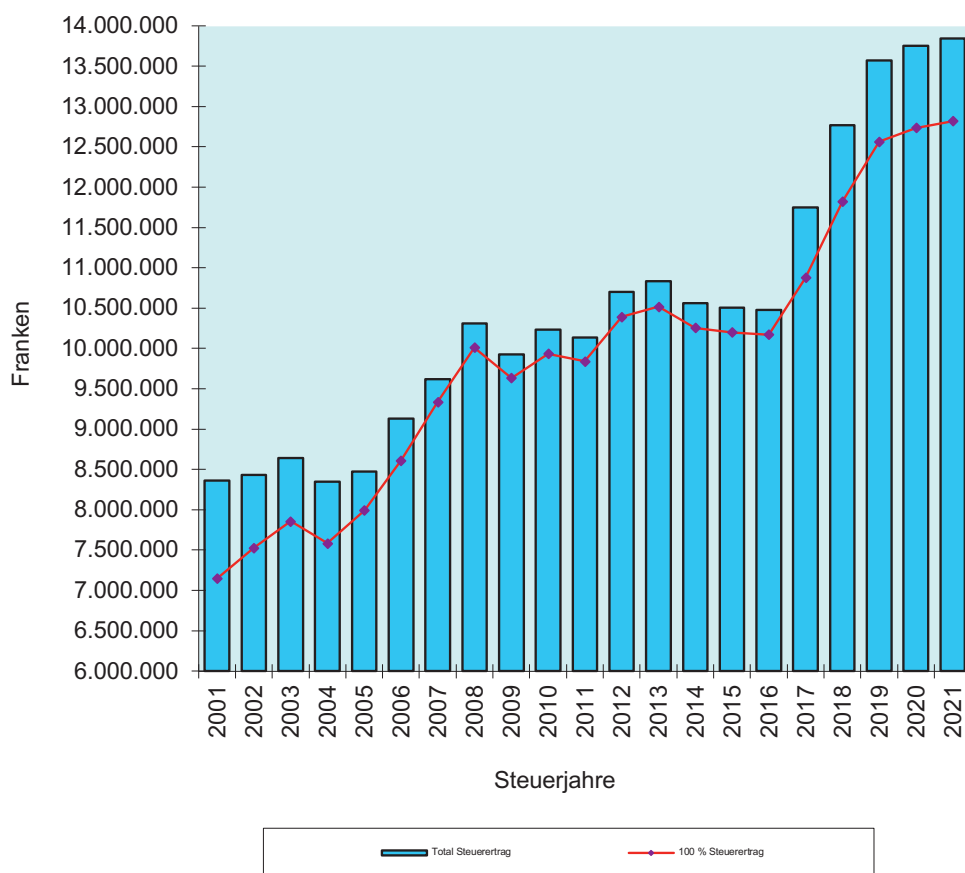
Übersicht der Steuerarten	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Einkommens- und Vermögenssteuern	13 881 004	13 250 000	13 750 556
Nach- und Strafsteuern	91 682	100 000	274 036
Grundstückgewinnsteuern	207 916	150 000	424 825
Erbschafts- und Schenkungssteuern	31 807	100 000	41 625
Quellensteuern	401 300	400 000	386 035
Aktiensteuern	710 515	550 000	578 043
Total	15 324 225	14 550 000	15 455 121

Bei den natürlichen Personen wurde der Budgetbetrag um Fr. 631 004 oder 4.76 % übertroffen. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind bei den natürlichen Personen bisher nur sehr gering ausgefallen. Die Leistungen der Arbeitslosenkassen und die Härtefallgelder haben sicherlich dazu beigetragen. Aus heutiger Sicht ist nur mit geringen Steuerausfällen aufgrund der Pandemie zu rechnen.

Bei den **Aktiensteuern** konnte ein Gesamtbetrag von Fr. 710515 verbucht werden. Gegenüber dem Budget sind dies erfreuliche Mehreinnahmen von rund Fr. 160000. Die Entwicklung der Aktiensteuern ist derzeit nur schwer abzuschätzen. Bei den **Quellensteuern** lag eine Punktlandung vor. Die Einnahmen beliefen sich auf Fr. 401299 (Budget Fr. 400000). Die Sondersteuern (**Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nach- und Strafsteuern**) zeigten ein erfreuliches Bild. Diese Steuern sind schwierig zu budgetieren und können von Jahr zu Jahr grosse Schwankungen aufweisen (Grundstückverkäufe, Todesfälle usw.) Die Nach- und Strafsteuern betragen Fr. 91682 (Budget Fr. 100000). Bei den Grundstückstückgewinnsteuern konnten infolge zahlreicher Liegenschaftsverkäufe Fr. 207916 verbucht werden (Budget Fr. 150000). Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern konnten total Fr. 31806 (Budget 100000) verrechnet werden. Die Mindereinnahmen bei den Sondersteuern beliefen sich auf gesamt Fr. 18594.

Anstieg bei den Sondersteuern

Entwicklung Steuererträge



Jahresrechnung 2021 Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftsbetriebe **Wasser/Abwasser** und **Abfall**) werden durch die Gebühreneinnahmen finanziert. Die Ergebnisse 2021 präsentieren sich wie folgt:

Betrieb	Rechnung 2021	Budget 2021	Kapital/Schuld
Wasserversorgung	Fr. 89 156.45	Fr. 231 600.00	Fr. 942 800.50
Abwasserbeseitigung	Fr. -115 503.38	Fr. -136 400.00	Fr. 2354 325.98
Abfallwirtschaft	Fr. 122 783.75	Fr. 127 000.00	Fr. 314 999.74

Alle drei Spezialfinanzierungen können per Rechnungsabschluss 2021 ein Vermögen ausweisen.

Eigenwirtschaftsbetriebe weisen Vermögen aus

Jahresergebnisse der gebührenfinanzierten Betriebe (Spezialfinanzierungen)

	Wasser	Abwasser	Abfall
Betrieblicher Aufwand	915 070	985 603	402 110
Betrieblicher Ertrag	1 003 412	867 650	524 722
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	88 342	-117 953	122 612
Finanzaufwand		0	0
Finanzertrag	814	2 450	172
Ergebnis aus Finanzierung	814	2 450	172
Operatives Ergebnis	89 156	-115 503	122 784
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis	89 156	-115 503	122 784
Nettoinvestitionen	23 870	-10 251	0
Selbstfinanzierung	152 266	-105 836	142 564
Finanzierungsfehlbetrag		95 585	
Finanzierungsüberschuss	128 396		142 564

Kennzahlen aus der Rechnung 2021 (ohne Spezialfinanzierungen)

Kennzahlen

Nettoschuld pro Einwohner Fr. – 468

Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis 2 500 kann als tragbar eingestuft werden. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen).

Durchschnitt letzte 4 Jahre Fr. – 829

Zinsbelastungsanteil – 0.25 %

Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrages durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer dieser Wert ist, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Anteil sollte nicht über 9 % betragen.

Durchschnitt letzte 4 Jahre – 0,32 %

Eigenkapitaldeckungsgrad 393.04 %

Zeigt, welche frei verfügbaren Reserven zur Deckung allfälliger Defizite bestehen. Ein Eigenkapitaldeckungsgrad von über 100 % weist auf einen hohen Reservebestand hin. Der Deckungsgrad muss gemäss den kantonalen Vorgaben 30 % betragen.

Durchschnitt letzte 4 Jahre 384.07 %

Selbstfinanzierungsgrad 599.77 %

Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestition aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin. Der Anteil sollte nicht unter 50 % betragen. Jährliche Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.

Durchschnitt letzte 4 Jahre 271,57 %

Selbstfinanzierungsanteil 11.51 %

Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann (finanzielle Leistungsfähigkeit). Ein Selbstfinanzierungsanteil von über 20 % weist auf ein hohes Investitions-/Amortisationspotential hin. Der Anteil sollte nicht unter 10 % betragen.

Durchschnitt letzte 4 Jahre 16,63 %

Kapitaldienstanteil 8.28 %

Zeigt, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Der Anteil sollte nicht über 15 % betragen.

Durchschnitt letzte 4 Jahre 6,51 %

Fazit über die finanzielle Lage der Gemeinde Gebenstorf

Die Rechnung 2021 schliesst erfreulicherweise mit einem Ertragsüberschuss von 1.6 Mio. Franken ab. Das operative Ergebnis beträgt rund Fr. 705'812. Das Nettovermögen hat sich bedingt durch das sehr tiefe Investitionsvolumen 2021 auf Fr. 2.62 Mio. Franken erhöht. Der Mehrertrag an Steuereinnahmen hat das Ergebnis 2021 positiv beeinflusst.

Die nahe Zukunft ist weiterhin geprägt durch grosse Investitionen in Schulraum, Kantons- und Gemeindestrassen, sowie in die Werterhaltung der Liegenschaften. Der Gemeinderat und die Finanzkommission sind bestrebt, die Finanzplanung ausgewogen zu gestalten, damit die finanzielle Tragbarkeit und das Haushaltgleichgewicht eingehalten werden kann.

Die Corona-Pandemie hatte bisher keine Auswirkungen auf das Steuersubstrat unserer Gemeinde. Wir sind optimistisch, dass sich unsere Steuerzahlen weiterhin positiv entwickeln werden. Die Investitionen sind nachhaltig und stellen einen Gegenwert dar. Sie machen unser Dorf für die Bevölkerung attraktiv und sind auf die zukünftigen Bedürfnisse und Anforderungen ausgerichtet.

Auszug aus der Bilanz per 31.12.2021

Bilanz 2021	Eröffnungsbilanz	Schlussbilanz
AKTIVEN	109 578 050.86	110 032 747.82
FINANZVERMOEGEN	21 471 210.67	23 474 644.97
Flüssige Mittel	2 144 463.70	3 824 592.35
Forderungen	4 692 775.37	3 892 336.40
Aktive Rechnungsabgrenzungen	817 955.05	912 767.62
Finanzanlagen		
Sachanlagen Finanzvermögen	13 816 016.55	14 844 948.60
VERWALTUNGSVERMOEGEN	88 106 840.19	86 558 102.85
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	81 193 799.40	79 513 269.97
Immaterielle Anlagen	621 965.64	740 705.78
Darlehen	4 040 000.00	4 040 000.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	1 500 000.00	1 500 000.00
Investitionsbeiträge	751 075.15	764 127.10
Abzuschreibendes Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
PASSIVEN	1 09 578 050.86	1 10 032 747.82
FREMDKAPITAL	22 294 670.71	21 987 516.21
Laufende Verpflichtungen	5 378 192.42	4 040 036.59
Passive Rechnungsabgrenzungen	478 477.05	688 715.90
Kurzfristige Rückstellungen	0.00	90 725.00
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	15 373 558.75	16 251 944.00
Langfristige Rückstellungen	420 606.00	325 774.25
Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen	643 836.49	590 320.47
EIGENKAPITAL	87 283 380.15	88 045 231.61
Verpflichtungen/Vorschüsse ggü. Spezialfinanzierungen	13 510 482.65	13 606 919.47
Fonds	3 884 698.28	3 844 301.03
Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	29 134 778.35	28 234 916.35
Bilanzüberschuss	40 753 420.87	42 359 094.76

Operatives Ergebnis
Fr. 705'812

Hohe Investitionen
stehen an

Bilanz

Eigenkapital
88 Mio. Franken

«Günstige Zinsen und Verzögerungen bei den Investitionen sowie höhere Steuereinnahmen beeinflussen die Rechnung positiv»

Die Finanzkommission und die BDO AG haben die Gemeinderechnungen des Jahres 2021 geprüft und als in Ordnung befunden. Sie werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen. Der entsprechende Prüfungsbericht wird an der Versammlung verlesen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Gemeinderechnungen des Jahres 2021.

Genehmigung

Traktandum 4

Zustimmung zum Verkauf der Baulandparzelle Nr. 1637 in Vogelsang

Das Wesentliche in Kürze

Im Finanzplan ist der Verkauf der Baulandparzelle Nr. 1637 im Jahr 2023 abgebildet. Das Grundstück wurde im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Wohnzone (WG3) umgewandelt, um eine nachhaltige Entwicklung des Dorfteils Vogelsang zu gewährleisten. Der Verkauf sollte möglichst rasch erfolgen, damit in Koordination mit der Sanierung der Aarestrasse zeitnah ein Bauprojekt erstellt und Synergien genutzt werden können. Gemäss den Bestimmungen von § 5 der Gemeindeordnung liegt der Verkauf des Grundstückes in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Grundstück wurde im Rahmen der BNO-Revision umgezont

Allgemeines und Ausgangslage

Im Sanierungsperimeter der Aarestrasse – an der Kreuzung Aarestrasse/Schulstrasse – liegt die Parzelle 1637 der Einwohnergemeinde Gebenstorf. Im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland wurde das Grundstück von der Zone für öffentliche Bauten in eine Wohnzone (WG3) umgezont. Der Gemeinderat hat im Finanzplan bekräftigt, das Grundstück mit einer Fläche von 2966 m² zu veräussern. Der Verkauf der Baulandparzelle steht in einem engen Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt Aarestrasse. Quer durch das Grundstück verlaufen nämlich alte Kanalisationsleitungen, welche im Zuge der Sanierung der Aarestrasse gemäss Generellem Entwässerungsplan in den öffentlichen Strassenraum umgelegt werden müssen. Dadurch können zeitnah ein hindernisfreies Baukonzept erstellt und Synergien bei der Überbauung und den Anschlusswerken genutzt werden. Ein Verkauf des Grundstückes zu einem späteren Zeitpunkt hätte zur Folge, dass die Sanierung der Aarestrasse weiterhin verschoben oder die sanierte Strasse bereits nach kurzer Zeit wieder weitgehend aufgebrochen werden müsste. Der Gemeinderat möchte ein Flickwerk auf jeden Fall vermeiden.

Verkauf steht in engem Zusammenhang mit der Sanierung der Aarestrasse

Zuständigkeit

Gemäss § 5 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat befugt, Veräusserungen von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem Betrag von Fr. 300 000 pro Einzelfall zu tätigen. Der geschätzte realistische Erlös aus dem Verkauf der Baulandparzelle dürfte bei über 3 Mio. Franken liegen. Somit fällt der Verkauf der Baulandparzelle in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat hat sich für ein zweistufiges Verfahren entschieden. Er beantragt der Gemeindeversammlung, dem Baulandverkauf grundsätzlich zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, das Verkaufsverfahren einzuleiten. Der endgültige Kaufvertrag mit Angabe des Kaufpreises und der Käuferschaft wird der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Winter zur Genehmigung vorgelegt.

Definitiver Kaufvertrag wird später vorgelegt

Erlös und Mehrwertabgabe

In den letzten zwei Jahren haben sich die Immobilienpreise massiv verteuert. Der Verkauf des Grundstückes dürfte der Gemeinde aufgrund der Bandbreite des geschätzten Landpreises voraussichtlich deutlich über drei Mio. Franken in die Kasse spülen. Neben dem Erlös aus dem Verkauf können durch eine zeitgemässe und hochwertige Überbauung nachhaltige Steuereinnahmen generiert werden.

Geschätzter Erlös über 3. Mio. Franken

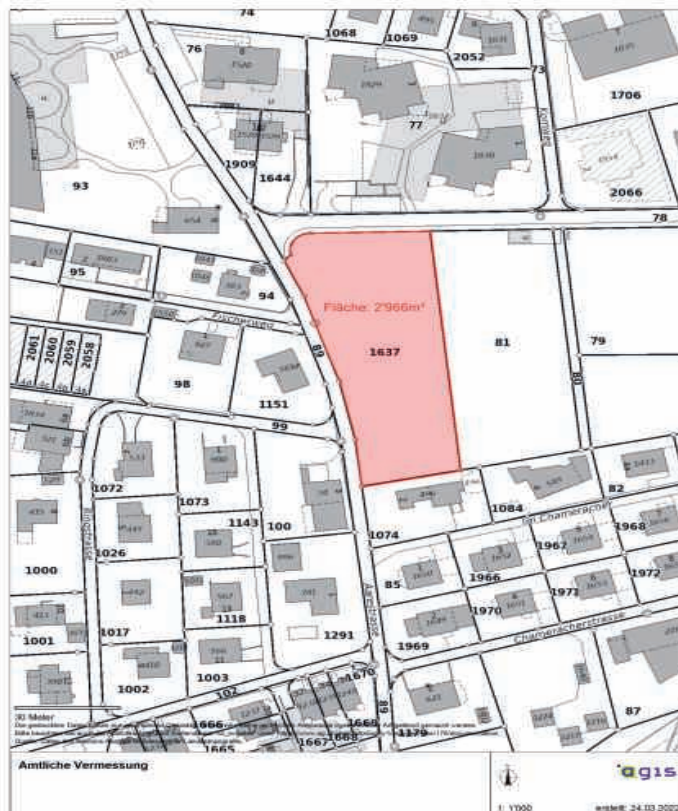
Durch die Umzonung der Parzelle 1637 in eine Wohnzone ist eine sogenannte Mehrwertabgabe geschuldet. Die Mehrwertabgabe gehört zu den neuen gesetzlichen Verpflichtungen der Grundeigentümer. Steigt durch Planungsmassnahmen der Wert eines Grundstückes, so müssen die Grundeigentümer der öffentlichen Hand 20 % des

**Mehrwertabgabe
beträgt rund
Fr. 258 000**

Mehrwertes abgeben. Die Hälfte der Abgaben fällt dem Kanton zu. Die andere Hälfte hat die Gemeinde als Grundeigentümerin zu entrichten. Die finanziellen Mittel fliessen in einen speziellen Fond. Die Höhe des Mehrwerts des Grundstücks wurde bereits durch eine Schätzung des kantonalen Steueramtes berechnet und beträgt Fr. 1 290 210. Die zu entrichtende Mehrwertabgabe durch den Verkauf beträgt somit Fr. 258 042.

Der Ertrag kann für Entschädigungen aus materieller Enteignung sowie für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG, insbesondere für Massnahmen zum Erhalt von genügenden Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft sowie für Massnahmen zur besseren Nutzung ungenutzter Flächen in Bauzonen und zur Verdichtung der Siedlungsfläche, verwendet werden (Art. 5 Abs. 1ter RPG).

Zusammenfassung und Empfehlung:



Zusammengefasst dient der Erlös aus dem Verkauf des Grundstückes nicht nur der spürbaren Stabilisierung des Finanzhaushaltes, sondern ermöglicht auch eine hochwertige und nachhaltige Entwicklung des vorhandenen Baugebietes im Dorfteil Vogelsang. Von Bedeutung ist ausserdem, dass der Verkauf des Grundstückes zeitnah mit der Sanierung der Aarestrasse erfolgen kann, um die erforderlichen Anschlusswerke im Rahmen des Baugebietes und der Sanierung der Aarestrasse optimal zu koordinieren.

«Sinnvoll, wirtschaftlich, nachhaltig»

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Verkauf der Baulandparzelle Nr. 1637 – unter Vorbehalt der Genehmigung des definitiven Kaufvertrages – zu und ermächtigt den Gemeinderat unter Ausstattung der erforderlichen finanziellen Mittel mit dem Verkauf des Grundstückes.

Traktandum 5

Kredit Antrag von Fr. 2 200 000 für die Sanierung der Aarestrasse Süd und Werkleitungen

Das Wesentliche in Kürze

Gemäss aktueller Werterhaltungsplanung drängen sich seit langem Sanierungsmassnahmen für den Strassenoberbau und die Werkleitungen der Aarestrasse Süd auf. Das Sanierungsprojekt wurde durch das Ingenieurbüro Senn AG in Nussbaumen erarbeitet. Die Investitionen belaufen sich auf insgesamt Fr. 2 200 000 und sind in den Finanzplänen der Einwohnergemeinde und Eigenwirtschaftsbetrieben berücksichtigt.

**Sanierung
notwendig**

1. Ausgangslage

Die Aarestrasse ab der Lauffohrstrasse K 428 bis zur Chameracherstrasse in Vogel-sang ist dringend sanierungsbedürftig. Im gesamten Projektperimeter von zirka 350 m ist die Sanierung der Strasse, als auch der Werkleitungen erforderlich.

2. Projektbeschreibung

2.1 Strassenbau

Grundsätzlich ist das Ziel, die Grundgeometrie einer Gemeindestrasse mit einer Breite von min. 4.20 m auszustatten, so dass die Anforderungen an das Lichtraumprofil gemäss VSS Normen eingehalten werden können. Die vorhandene Strassenparzelle ist jedoch mehrheitlich auf einer Breite von 4 m dimensioniert (ausser Abschnitt Bückli-strasse bis Lauffohrstrasse). Die Aarestrasse ist eine Quartierstrasse mit einem untergeordneten Verkehrsaufkommen und einer eher schwachen Fussgängerfrequenz. Im Weiteren ist ein Fahrverbot mit dem Zusatz «ausgenommen Zubringerdienst» signalisiert.

Der Gemeinderat hat daher entschieden, die Strassensanierung innerhalb des heute bestehenden Perimeters zu planen und zu realisieren.

**Strassenperimeter
bleibt unverändert**

Die Aarestrasse befindet sich ausserdem in einer Tempo 30-Zone. In dieser Zone ist ein Trottoir nicht zwingend erforderlich und aufgrund der engen Verhältnisse ohnehin nicht umsetzbar. Unter Berücksichtigung der Fussgängerfrequenzen (Schulwegverbindung, Wanderweg etc.), macht eine optische Abgrenzung durch Bundsteine für eine Fussgänger Verbindung Sinn. Dadurch weiss der Fussgänger, in welchem Bereich er sich zu bewegen hat.

Der Sanierungsumfang beinhaltet den gesamten Strassenraum von der Lauffohrstrasse K 438 bis zur Chameracherstrasse. Die Strasseninstandstellung umfasst den Ersatz der gesamten Foundation, der Randabschlüsse, der Strassenentwässerung und des Belages auf einer Länge von ca. 350 m.

Die Zustandsuntersuchung des Belags und der Foundationsschicht hat ergeben, dass der bestehende Strassenoberbau den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht und erneuert werden muss. Die bestehende Foundation weist eine ungenügende Mächtigkeit auf und muss durch eine neue, aus frostsicherem und tragfähigem Material ersetzt werden.



2.2 Wasserversorgung

Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) aus dem Jahr 2017 ist vor allem im Abschnitt Schulstrasse bis Gugelweg dringender Handlungsbedarf.

Das Projekt umfasst daher den Ersatz der vorhandenen Trinkwasserleitung von der Lauffohrstrasse bis zum Gugelweg auf einer Länge von 480 m. Die bestehende Gussleitung im Durchmesser 125 mm bzw. 100 mm wird durch eine Kunststoffleitung mit einem Durchmesser von 160 mm ersetzt. Die sieben vorhandenen Hydranten im Bauperimeter werden erneuert. Innerhalb des Strassenbereichs werden die Hausanschlussleitungen inkl. der Schieber bis zur Parzellengrenze durch Kunststoffleitungen ausgetauscht. Die weiteren Erneuerungen der Hausanschlüsse innerhalb der privaten Grundstücke ist zwar nicht Bestandteil des Projektes, wird aber den Eigentümern empfohlen, um allfällige Synergien im Zuge der Bauarbeiten zu nutzen.

2.3 Abwasserbeseitigung

Gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) hat die bestehende Kanalisation im Abschnitt Schulstrasse bis Lauffohrstrasse ihre Kapazitätsgrenze erreicht und ist hydraulisch nicht genügend gross dimensioniert. Daher muss der Durchmesser der Leitung vergrössert werden. Im Projekt ist deshalb vorgesehen, die bestehende 157 m lange Leitung auf einen Durchmesser von 600 mm zu vergrössern (grabenlos). Ein konventioneller Grabenbau ist in diesem Abschnitt voraussichtlich nicht möglich, da die komplette Strasse mit bestehenden Werkleitungen voll ist und somit der Aufwand für die Vergrösserung der Leitung nicht mehr wirtschaftlich wäre. Durch die vorhandenen Anschlüsse (Hausanschlüsse, Strassenentwässerung etc.) bleibt die Lage der Leitung unverändert. Alle dazwischenliegenden Schächte müssen allerdings abgebrochen und neu erstellt werden.

Im Abschnitt Schulstrasse bis zur Chameracherstrasse liegt die bestehende Kanalisation auf privaten Grundstücken. Dies auch im Bereich der Parzelle 1637 der Einwohnergemeinde Gebenstorf. Das knapp 3000 m² grosse Landstück ist mit der Revision Nutzungsplanung Siedlung und Kultur von der Zone für öffentliche Bauten in eine Wohnzone 3 umgezont worden. Mit Verweis auf Traktandum 4 macht es im Hinblick auf die Veräusserung des Grundstückes Sinn, die 195 m lange bestehende Leitung still zu legen und eine neue Abwasserleitung in den öffentlichen Strassenbereich zu verlegen. Falls notwendig und gewünscht, werden die gleichen Anpassungen auch auf den weiteren privaten Grundstücken vorgenommen.

2.4 Stromversorgung

Die EV Gebenstorf AG beabsichtigt im gesamten Sanierungsbereich die Erstellung einer neuen Kabelrohranlage inkl. Verteilkabinen. Im neuen Kabelrohrblock der Elektrizitätsversorgung wird ein Leerrohr PEØ60 mm für die Strassenbeleuchtung verlegt und jeweils zum bestehenden Kandelaberstandort eingeschlaucht. Die Kosten der Strassenbeleuchtung sind im Strassenbau eingeschlossen und werden somit wie üblich von der Gemeinde finanziert.

2.5 Gasversorgung

Die bestehende Gasleitung muss, bedingt durch die Werkleitungsbauten, teilweise örtlich verlegt werden. Dazu sollen auf den Hauptleitungen Streckenschieber nachgerüstet werden.

2.6 UPC/Swisscom

Die beiden Fremdwerke haben bisher keinen Sanierungsbedarf im Perimeter angemeldet.

3. Kosten und Finanzierung

Strassenbau, Stromversorgung und Entwässerung	Fr. 570 000 steuerfinanziert
Wasserversorgung	Fr. 480 000 eigenwirtschaftlich finanziert
Abwasserbeseitigung	Fr. 1 150 000 eigenwirtschaftlich finanziert
Kosten inkl. Mehrwertsteuer	Fr. 2 200 000

Sämtliche Investitionen sind im Finanzplan berücksichtigt. Mit den Bauarbeiten soll im Verlaufe des Jahres 2023 begonnen werden. Es wird mit einer Bauzeit von einem Jahr gerechnet.

3.1 Beitragsplan

Grundeigentümerbeiträge sind zu erheben, wenn die Sanierungsarbeiten einen wirtschaftlichen Sondervorteil nach sich ziehen. Ein Sondervorteil liegt im Erschliessungsrecht regelmässig dann vor, wenn ein Grundstück durch den Bau von Zufahrtsstrassen, Kanalisation, Versorgungsnetzen und Werkleitungen erschlossen wird und es dadurch einen Vorteil in Form eines Vermögenszuwachses erfährt. Tritt eine Wertvermehrung von Vorneherein nicht ein oder wird sie durch Nachteile ökonomischer Art neutralisiert, so fällt ein Sondervorteil ausser Betracht.

Keine Wertsteigerung bewirkt in der Regel der Ausbau einer Erschliessungsanlage, soweit die Grundstücke bereits durch die vorhandene Anlage erschlossen sind. Ein Sondervorteil kann hingegen entstehen, wenn durch den Ausbau einer Anlage die Erschliessung einzelner Grundstücke wesentlich verbessert wird. Das Strassenprojekt besteht aus einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (neuer Strassenbeleuchtung). Im vorliegenden Fall sind keine wirtschaftlichen Sondervorteile für die Grundeigentümer erkennbar.

Ausnahme bildet die Umlegung der Kanalisationsleitungen auf den privaten Grundstücken. Diese erfahren dadurch eine Wertsteigerung. Daher haben sich die privaten Grundeigentümer- darunter auch die Gemeinde – laut Auskunft des Spezial Verwaltungsgerichts an den Kosten der Verlegung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung beschränkt sich ausschliesslich auf die notwendigen Zusatzarbeiten für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz in der Aarestrasse. Ein Beitragsplan ist nicht erforderlich. Die Kostenbeteiligung kann per Vertrag mit den Grundeigentümern geregelt werden.

4. Zusammenfassung und Empfehlung

Der Gemeinderat hat sich auf die Fahne geschrieben, zielorientiert in den nachhaltigen Ausbau und die Werterhaltung der Infrastrukturanlagen zu investieren. Es handelt sich dabei um notwendige und nachhaltige Investitionen. Die Aarestrasse Süd und das darunterliegende öffentliche Werkleitungsnetz befinden sich in einem nachweislich schlechten Zustand und eine Sanierung lässt sich nicht länger aufschieben. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen daher, dem Kreditantrag zuzustimmen.

«Notwendige und nachhaltige Investition»

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt einen Kredit von Fr. 2 200 000 für die Sanierung der Aarestrasse Süd und der Werkleitungen.

**Kosten
2.2 Mio. Franken**

**Beitragspflicht für
private Grundeigentümer an die
öffentliche
Kanalisation**

Genehmigung

Traktandum 6

Kredit Antrag von Fr. 2 110 000 für die Sanierung der Oberriedenstrasse Ost und Werkleitungen

Das Wesentliche in Kürze

Gemäss aktueller Werterhaltungsplanung drängen sich Sanierungsmassnahmen für den Strassenoberbau und die Werkleitungen für die Oberriedenstrasse Ost auf. Das Sanierungsprojekt wurde durch die KSL Ingenieure AG, Dättwil erarbeitet. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 2 110 000 und sind in den Finanzplänen der Einwohnergemeinde und Eigenwirtschafts-betrieben berücksichtigt.

1. Ausgangslage

Die Oberriedenstrasse von der Neumattstrasse bis zur Unterriedenstrasse ist gemäss Werterhaltungsplan dringend sanierungsbedürftig. Im gesamten Projektperimeter von zirka 440 Metern sind Sanierungen sowohl der Strasse, als auch der Werkleitungen erforderlich. Gemäss aktuellem Finanzplan ist die Erneuerung der Oberriedenstrasse Ost für das Jahr 2023/24 vorgesehen.

Im Zuge der Planungsarbeiten stellte sich heraus, dass auch die Erschliessungsstrasse «Ussebirch» infolge der zahlreichen Belagsflicke und Unebenheiten an der Strassenoberfläche sowie dem Ausbaubedarf der Werke in den Sanierungsperimeter miteinbezogen werden muss. Dieser Abschnitt beträgt lediglich 50 Meter.

2. Projektbeschreibung

2.1 Strassenbau

Der Sanierungsumfang beinhaltet den gesamten Strassenraum von der Neumattstrasse bis unmittelbar vor die Unterriedenstrasse. Gleichzeitig muss die angrenzende Stichstrasse «Ussebirch» saniert werden.

Die Strasseninstandstellung umfasst den Ersatz der gesamten Foundation, der Randabschlüsse, der Strassenentwässerung und des Belages auf einer Länge von ca. 440 Metern bzw. 50 Meter (Ussebirch).

Die Zustandsuntersuchung des Belags und der Foundationsschicht hat ergeben, dass der bestehende Strassenoberbau den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt und erneuert werden muss. Die bestehende Foundation weist eine ungenügende Mächtigkeit auf und muss durch eine neue, aus frostsicherem und tragfähigem Material ersetzt werden.

Der Strassenabschnitt von der Neumattstrasse bis zur Unterriedenstrasse ist unterschiedlich breit:

Abschnitt Neumattstrasse bis Ussebirch (Länge 310 m):

Strasse: 6.00 m

Gehweg 2.50 m

Abschnitt Ussebirch bis Unterriedenstrasse (Länge 130 m)

Strasse 5.00 m

Gehweg 1.75 m

Für eine Tempo 30-Zone resp. eine siedlungsorientierte Strasse ist der Strassenquerschnitt mit 6 Meter im Abschnitt Neumattstrasse bis Ussebirch sehr gross. Dementsprechend verhalten sich auch die Motorfahrzeuglenker.

Das Strassenprojekt schliesst östlich an eine 4.50 m und westlich an eine 5 m breite Strasse an. Gemeinderat und Tiefbaukommission haben im Interesse der Verkehrssicherheit entschieden, die Strasse auf eine einheitliche und durchgängige Breite von 5.00 m zu reduzieren.

Strasse wird durchgängig auf 5 m zurückgebaut

Wie im unteren Teil wird der Abschnitt Neumattstrasse bis Ussebirch mit einer Rabatte zwischen Strasse und Trottoir ausgestaltet. Diese dient einer attraktiven Strassenraumgestaltung und somit auch einer Aufwertung des Siedlungsgebiets.

Die Stichstrasse Ussebirch soll im Bestand auf einer Länge von 50 m saniert werden. Die bestehende Strassenbreite von 4.20 m bleibt erhalten. Die Ränder befinden sich beidseitig 60 cm ausserhalb der Strassenparzelle. Es ist somit eine Dienstbarkeit mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich.

2.2 Trinkwasserleitungen

Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) besteht im ganzen Sanierungsperimeter dringender Handlungsbedarf. Aufgrund der zahlreichen Leitungsbrüche umfasst das Projekt daher den Ersatz der vorhandenen Trinkwasserleitung auf einer Länge von 445 m. Die bestehende Leitung im Durchmesser 100 mm bis 150 mm wird durch eine Kunststoffleitung im Durchmesser von 180 mm ersetzt. Im Sanierungsabschnitt Ussebirch wird eine Kunststoffleitung im Durchmesser 160 mm verbaut. Die sechs vorhandenen Hydranten im Bauperimeter werden erneuert. Innerhalb des Strassenbereichs werden die Hausanschlussleitungen inkl. der Schieber bis zur Parzellengrenze durch Kunststoffleitungen ausgetauscht. Die weiteren Erneuerungen der Hausanschlüsse innerhalb der privaten Grundstücke ist zwar nicht Bestandteil des Projektes, wird aber den Eigentümern empfohlen, um allfällige Synergien im Zuge der Bauarbeiten zu nutzen.

Ersatz der Trinkwasserleitung

2.3 Schmutz- und Sauberwasserleitung

Bestehende Schmutzwasserleitung:

Im Zuge des Generellen Entwässerungsplans (GEP 2. Generation) wurden die Leitungen und Schächte des öffentlichen Abwassernetzes mittels Kanalfernsehaufnahmen untersucht, ausgewertet und entsprechende Massnahmen definiert. Das Leitungsnetz kann von innen mittels Roboter- und Inliner saniert werden.

Neue Sauberwasserleitung:

Im Bereich der hangseitig anstossenden Birchhofstrasse wurden Fremdwasserzutritte (nicht verschmutztes Wasser, welches stetig anfällt) in die öffentliche Kanalisation festgestellt. Damit die anfallenden Sauberwassermengen zukünftig in den Vorfluter abgeleitet werden können, wird im Zuge des Projekts eine neue Sauberwasserleitung erstellt. Diese Massnahme dient dazu, dass das saubere Wasser nicht in die Regenbecken oder die Abwasserreinigungsanlage geleitet wird und somit unnötige Kosten verursacht.

Die neue Leitung im Durchmesser zwischen 250 mm bis 400 mm soll von der Birchhofstrasse in Richtung Westen bis zur Projektgrenze an die Unterriedenstrasse verbaut werden. Mit der Sanierung der Oberriedenstrasse West soll dann später die Ableitung in die Reuss fertiggestellt werden.

2.4 Stromversorgung

Die EV Gebenstorf AG beabsichtigt im gesamten Sanierungsbereich die Erstellung einer neuen Kabelrohranlage inkl. Verteilkabinen.

Erneuerung der Stromversorgung

Im neuen Kabelrohrblock der EVG wird ein Leerrohr (Durchmesser 60 mm) für die Strassenbeleuchtung verlegt und jeweils zum bestehenden Kandelaberstandort eingeschlaucht. Die Kosten dafür sind im Strassenbau eingeschlossen und werden somit wie üblich von der Gemeinde finanziert.

2.5 Gasversorgung

Die bestehende Gasleitung wird nach Rücksprache mit der IBB Energie AG nicht ersetzt. Es werden lediglich diverse Schieber wo nötig nachgerüstet.

Kosten
Fr. 2 110 000

Kein Beitragsplan
erforderlich

Genehmigung

2.6 Fernwärme:

Die IBB Energie AG prüft eine potenzielle Wärmeversorgung entlang der Oberriedenstrasse. Das Projekt befindet sich jedoch erst in der Kundenakquisition und somit im Anfangsstadium. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegen noch keine Projektpläne vor.

2.7 UPC/Swisscom:

Die beiden Fremdwerke haben keinen Sanierungsbedarf im Perimeter gemeldet.

3. Kosten und Finanzierung

Strassenbau und. Beleuchtung	Fr. 1 098 000 steuerfinanziert
Wasserversorgung	Fr. 463 000 eigenwirtschaftlich finanziert
Schmutz- und Sauberwasser	Fr. 549 000 eigenwirtschaftlich finanziert
Kosten inkl. Mehrwertsteuer	Fr. 2 110 000

Die Finanzierung der Investitionen für Wasser und Abwasser erfolgt eigenwirtschaftlich. Sämtliche Investitionen sind im Finanzplan berücksichtigt und liegen unterhalb des definierten Kostenrahmens.

3.1 Beitragsplan

Grundeigentümerbeiträge sind zu erheben, wenn die Sanierungsarbeiten einen wirtschaftlichen Sondervorteil mit sich bringen. Ein Sondervorteil liegt im Erschliessungsrecht regelmässig dann vor, wenn ein Grundstück durch den Bau von Zufahrtsstrassen, Kanalisation, Versorgungsnetzen und Werkleitungen erschlossen wird und es dadurch einen Vorteil in Form eines Vermögenszuwachses erfährt. Tritt eine Wertvermehrung von Vorneherein nicht ein oder wird sie durch Nachteile ökonomischer Art neutralisiert, so fällt ein Sondervorteil ausser Betracht.

Keine Wertsteigerung bewirkt in der Regel der Ausbau einer Erschliessungsanlage, soweit die Grundstücke bereits durch die vorhandene Anlage erschlossen sind. Ein Sondervorteil kann hingegen entstehen, wenn durch den Ausbau einer Anlage die Erschliessung einzelner Grundstücke wesentlich verbessert wird. Im vorliegenden Fall sind keine wirtschaftlichen Sondervorteile für die Grundeigentümer erkennbar. Das Strassenprojekt besteht aus einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (neuer Strassenoberbau, Erneuerung der Randabschlüsse, Erneuerung der Strassenentwässerung und Strassenbeleuchtung).

4. Zusammenfassung und Empfehlung

Die Oberriedenstrasse Ost und das darunterliegende öffentliche Werkleitungsnetz befinden sich nachweislich in einem schlechten Zustand, weshalb eine Sanierung erforderlich ist. Auch weitere Werkeigentümer haben dringenden Sanierungsbedarf. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen daher, dem Kreditantrag zuzustimmen.

«Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Werterhaltung»

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Kredit von Fr. 2 220 000 für die Sanierung der Oberriedenstrasse Ost und der Werkleitungen.

Vorher



Nachher (Visualisierung)



Traktandum 7

Kredit Antrag von Fr. 201 000 für die Erneuerung der Wasserleitung Post- strasse und im Stei

Das Wesentliche in Kürze

Die EV Gebenstorf AG wird in den Strassen «Im Stei», «Brühlstrasse» und «Poststrasse» in diesem Jahr neue Stromrohre verlegen. Um die Synergien zu nutzen, soll die bestehende Wasserleitung im Projektperimeter ersetzt werden. Das Sanierungsprojekt wurde durch die IBB Energie AG in Brugg erarbeitet. Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung und der öffentlichen Beleuchtung belaufen sich auf insgesamt Fr. 201 000.

1. Ausgangslage

In den Strassen «Im Stei», «Brühlstrasse» und «Poststrasse» besteht dringender Handlungsbedarf bei der Stromversorgung, um die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten. Die Gemeinde wurde im Zuge der Projektierung angefragt, ob seitens der Gemeindewerke (Strasse, Wasser und Abwasser) im Projektperimeter ein Sanierungsbedarf besteht. Gemeinderat und Tiefbaukommission haben eine Beurteilung vorgenommen und festgestellt, dass die bestehende Wasserleitung im Projektperimeter Im Stei und Poststrasse ersetzt werden muss.

2. Projektbeschreibung

Die Wasserleitung im Bereich Im Stei/Brühlstrasse wurde 1953 in Guss mit einem Durchmesser von 100 mm erstellt. In den letzten Jahren mussten wiederholt Leitungsbrüche behoben werden. Zudem entspricht der Leitungsdurchmesser nicht mehr den Vorgaben der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) betreffend Löschschutz und Hydrantenversorgung.

Die Wasserleitung in der Poststrasse zwischen Landstrasse und Brühlstrasse wurde 1956 in Guss mit einem Durchmesser von 100 mm erstellt. Auch diese Leitung erfüllt die Vorgaben nicht.

Vorgesehen ist daher ein Ersatz der alten Guss-Wasserleitung durch eine Kunststoffleitung mit einem Durchmesser von 160 mm.

Die Leitungen werden an die bestehenden Hauptschieber angeschlossen. Vor allem im Bereich der Landstrasse K 117 wird dies zu Verkehrsbehinderungen führen, da die Schieber in der nach Windisch führenden Fahrspur liegen. Der Verkehr wird während dieser kurzen Zeit mit einem Verkehrsdienst geregelt.

Die bestehenden Hydrantenstandorte weisen die geforderten Abstände auf und werden daher nur erneuert.

Die Hausanschlussleitungen der Liegenschaften werden im Bereich der Strasse bis Parzellengrenze ersetzt. Je nach Zustand der bestehenden Leitung wird ein Ersatz der gesamten Leitung bis innerhalb des Gebäudes den Grundeigentümern empfohlen. Die Eigentümer erhalten durch die IBB Energie AG entsprechende Offerten zum Ersatz der kompletten Hauszuleitungen.

Stromnetz

Das bestehende Stromnetz wurde als Stammkabel aufgebaut, an dem die danach erstellten Liegenschaften jeweils angeschlossen wurden. So sind in einem Fall 11 Liegenschaften angeschlossen, in einem anderen deren 21. Die Kabel sind entsprechend

gross belastet. Um Lieferengpässe aufgrund des zunehmenden Energiebedarfs zu vermeiden ist vorgesehen, in den Strassen Im Stei und Poststrasse eine neue Rohr-anlage mit neuen Kabelverteilkabine zu erstellen.

Öffentliche Beleuchtung

Die bestehenden Kandelaber sind bereits mit neuen Leuchten ausgerüstet. Die Stand-orte sind so gewählt, dass eine optimale Ausleuchtung erreicht wird.

Die Kandelaberfundamente Im Stei/Brühlstrasse sind teilweise brüchig und müssen ersetzt werden. Mit dem neuen Stromrohrblock wird zeitgleich das Kabel der öffent-lichen Beleuchtung ausgetauscht.

3. Kosten und Finanzierung

Wasserversorgung	Fr. 178 000 eigenwirtschaftlich finanziert
Strassenbeleuchtung	Fr. 23 000 steuerfinanziert
Kosten inkl. Mehrwertsteuer	Fr. 201 000

Kosten
Fr. 201 000

Der Kredit für die Stromversorgung wurde bereits durch die Elektrizitätsversorgung Gebenstorf gutgeheissen und ist somit nicht Bestandteil der Kreditvorlage.

4. Zusammenfassung und Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, dem Kredit zuzustimmen und die Synergieeffekte im Zuge der Erneuerung der Stromversorgung zu nutzen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Kredit von Fr. 201 000 für die Er-neuerung der Wasserleitung sowie der öffentlichen Beleuchtung im Gebiet Im Stei und Poststrasse.

Genehmigung



Traktandum 8

a) Kreditantrag von Fr. 338 000 für den Umbau der Pflegewohngruppe Cherne 2 in eine Arztpraxis

Das Wesentliche in Kürze

Das RPB verpflichtete sich, den Betrieb der Pflegewohngruppe Cherne bis längstens 31. Dezember 2023 aufrechtzuerhalten, mit der Möglichkeit einer frühzeitigen Integration der Pflegebewohner in das RPB in Baden und einer Aufhebung des Betriebsvertrages. Aus finanzpolitischen und logistischen Gründen hat das RPB zusammen mit dem Gemeinderat entschieden, eine vorzeitige Aufhebungsvereinbarung per 31. Dezember 2021 abzuschliessen. Seither stehen die Räumlichkeiten leer. Seitens der Ärzte der Gemeinschaftspraxis Cherne 1 besteht ein grosses Interesse am Bezug der grösseren Räumlichkeiten der ehemaligen Pflegewohngruppe, weil sie die Praxis und das Ärzteteam gerne erweitern würden. Seit mehr als 40 Jahren ist die Gemeinschaftspraxis im Cherne 1 eingemietet. Bei den bestehenden Praxisräumen besteht akuter Sanierungsbedarf. Durch den Umzug der Arztpraxis in die leer stehenden Räume im Cherne 2, entsteht für die Gemeinde eine einmalige Gelegenheit, am Standort Gebenstorf die medizinische Versorgung zu stärken. Die Kosten für die Sanierungs- und Umbauarbeiten belaufen sich auf rund Fr. 470 000, wovon die Gemeinschaftspraxis als neue Mieterin einen Anteil von Fr. 132 000 übernimmt.

An den seit Dezember 2021 leer stehenden Räumlichkeiten der ehemaligen Pflegewohngruppe Cherne 2 hat die Ärztegemeinschaft, welche seit mehr als 40 Jahren mit der Gemeinschaftspraxis im Cherne 1 eingemietet ist, grosses Interesse bekundet. Für sie hätten die Räumlichkeiten im Cherne 2 die richtige Grösse, um die Praxis und das Ärzteteam zukunftsorientiert auszubauen und weiter zu entwickeln. Für die Gemeinde bietet sich durch den Umzug der Arztpraxis die Gelegenheit, am Standort Gebenstorf die medizinische Versorgung zu erhalten und zu stärken. Der Umbau der Räumlichkeiten in eine Arztpraxis macht in jeder Hinsicht Sinn und ist für alle Seiten gewinnbringend.

«Dem Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, dass die
Arztpraxis im Dorfzentrum erhalten bleibt»

Durch die Merlo Architekten AG wurde ein Konzept zum Umbau der Pflegewohngruppe in eine Arztpraxis erarbeitet.

Der Umbau sieht wenige räumliche Anpassungen vor. Die bestehende Küche soll zum Labor umgebaut werden. Angrenzend zum Labor soll der Empfang und der Wartebereich neu gestaltet werden. Das bestehende Personal-WC wird zu Gunsten eines grösseren Büros entfernt und das bestehende Bad wird zum Röntgenraum umfunktionierte. Baulich braucht es in diesem Zusammenhang noch ein neues Fenster in der Fassade und einen neuen Türdurchbruch zum Labor.

Alle Böden müssen aufgrund der Schäden ersetzt werden. Die Glasfasertapeten werden demontiert und durch einen 0.5 mm Abrieb ersetzt. Aufgrund des Alters werden alle Decken neu gestrichen und die Einbauschränke ersetzt. Hinzu kommen eine neue Kleinküche im Aufenthaltsbereich und eine neue Garderobe. Sämtliche elektrischen Installationen müssen erneuert und den Vorschriften angepasst werden.



Kosten und Finanzierung:

Vereinbarungsgemäss werden die Kosten zwischen Gemeinde und den Ärzten aufgeteilt. Folgende Arbeiten werden durch die Ärzte zu finanziert:

- Empfang
- Wartezimmer
- Labor exkl. Abbrucharbeiten und Wiederstandstellung des Bodens
- Zusätzlich betriebsnotwendige Elektroinstallation und sanitäre Einrichtungen
- Anteilsmässige Beteiligung an den Honorarkosten für Architekt und Elektroplaner

Auf der Basis des Bauprojekts wurde ein Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/-10 % erstellt.

	Total	Zu Lasten Gemeinde	Zu Lasten Ärzte
Vorbereitungsarbeiten (Abbrüche, Demontagen)	Fr. 22 000	Fr. 20 000	Fr. 2 000
Gebäudekosten	Fr. 361 000	Fr. 258 000	Fr. 103 000
Honorare	Fr. 79 000	Fr. 54 000	Fr. 25 000
Baunebenkosten und Reserve	Fr. 8 000	Fr. 6 000	Fr. 2 000
Total	Fr. 470 000	Fr. 338 000	Fr. 132 000

Kosten der Gemeinde
Fr. 338 000

Mieter beteiligen sich an den Kosten

Mietvertrag und Mietzins:

Um die zukünftige Miete für die Räumlichkeiten der ehemaligen Pflegewohngruppe festzulegen, wurde die André Roth AG, Baden beauftragt, eine professionelle Mieteinschätzung vorzunehmen. Die Berechnung hat ergeben, dass aufgrund des Ausbaustandards ein Mietwert von Fr. 180.– bis Fr. 220.– pro m² und Jahr angemessen ist.

Dies ergibt folgende Mietzinsberechnung:

Nutzfläche	275 m ²
Durchschnittlicher m ² -Preis	Fr. 200
Mietwert pro Jahr	Fr. 55 000
Miete pro Monat (exkl. Nebenkosten)	Fr. 4583

Der Umbau der Pflegewohngruppe erfolgt nach den Sommerferien, so dass die Ärztegemeinschaft per 1. Januar 2023 die neuen Räumlichkeiten beziehen kann.

Mit den Ärzten der Gemeinschaftspraxis wird ein Rohbaumietvertrag auf 15 Jahre abgeschlossen. Dieser dient der klaren Trennung von Grundausbau (Aufgabe der Gemeinde) und dem Endausbau (Aufgabe des Mieters). Der Mietzins wurde auf Fr. 200 pro m² und Jahr bzw. auf Fr. 4600 pro Monat festgelegt. Die Nebenkosten und allfällige Parkplätze werden separat verrechnet.

Zusammenfassung:

Die Räumlichkeiten der ehemaligen Pflegewohngruppe eignen sich optimal für eine zukunftsgerichtete Arztpraxis. Sowohl für die Ärztegemeinschaft als auch für die Gemeinde macht ein Umbau der Räumlichkeiten für die genannten Zwecke Sinn. Die Mieter erhalten zeitgemässe und einwandfreie Räumlichkeiten für die nächsten Jahre und die Gemeinde sowie die Bevölkerung profitieren langfristig und nachhaltig von der medizinischen Versorgung und der Erhaltung der Arztpraxis im Dorfzentrum.

«Medizinische Versorgung im Dorfzentrum bleibt langfristig erhalten!»

b) Kreditantrag von Fr. 830 000 für die Umnutzung der heutigen Arztpraxis Cherne 1 in Wohnraum

Das Wesentliche in Kürze

Mit dem Umzug der Ärztegemeinschaft in den Cherne 2 wird die heute bestehende Arztpraxis mit 215 m² Fläche frei und soll in drei Wohnungen umgenutzt werden. Es sind zwei 2½-Zimmer-Wohnungen und ein Studio vorgesehen. Mit diesen zukunftsorientierten Massnahmen kann der Nachfrage an zusätzlichem Wohnraum entsprochen werden. Die Umbauarbeiten werden gemäss Projekt- und Kostenvoranschlag auf Fr. 830 000 geschätzt.

Das Wohn- und Geschäftshaus Cherne 1 wurde 1977 erbaut. Im 1. Obergeschoss befindet sich nebst der Wirtewohnung, welche im Jahr 2021 saniert und durch die Trinamo AG gemietet wurde, auch die Gemeinschaftspraxis. Die Räumlichkeiten werden seit 40 Jahren durch die Ärzte gemietet. Im Jahr 1984 wurde die Gemeinschaftspraxis erweitert, indem die 1½-Zimmerwohnung westseitig integriert wurde.

Die starke Zunahme der Bevölkerung in Gebenstorf zog eine Erweiterung der Ärztegemeinschaft und des Personals nach sich. Die bestehenden Räumlichkeiten der 215 m² grossen Arztpraxis stossen kapazitätsmässig an ihre Grenzen. Zudem besteht akuter Sanierungsbedarf.

Anfang 2021 haben sich die Ärzte der Praxis entschieden, die Sanierungsmöglichkeiten fachmännisch beurteilen zu lassen. Man kam aber rasch zur Erkenntnis, dass der Aufwand unverhältnismässig gross ist und die Arztpraxis dadurch nicht grösser wird. Ausserdem wären die Umtriebe so erschwerend, dass die Praxis während der Sanierung kaum hätte betrieben werden können. Mit Verweis auf das *Traktandum 8 a* haben sich die Ärzte aufgrund dessen entschieden, den Umzug in die ehemaligen Räumlichkeiten der Pflegewohngruppe im Cherne 2 zu favorisieren und nachhaltig in die neue Gemeinschaftspraxis zu investieren.

Durch die Merlo Architekten AG Gebenstorf wurde ein Umbaukonzept erarbeitet:

Die bestehende Arztpraxis im 1. Obergeschoss Cherne 1 soll in drei Wohnungen umgebaut werden. Es sind zwei 2,5-Zimmer Wohnungen und ein Studio geplant. Der Umbau sieht aufwändige räumliche Anpassungen vor, damit die Struktur der darüber liegenden Wohnungen in den Grundzügen übernommen werden kann. Der Zugang soll als geschlossene, unbeheizte Loggia ausgeführt werden. Die Eingangstüren, Fenster und Storen werden ersetzt. Die Böden und Unterlagsböden werden entfernt, um die neuen Wände auf die Stahlbetondecken abstützen zu können und Platz zu schaffen für die erforderlichen Installationen. Die bestehenden Akustikspritzputzdecken werden entfernt und mit Weissputzdecken ersetzt. Die elektrischen Installationen (Unterverteilungen, Beleuchtung etc.) müssen erneuert werden. Die Heizung bleibt bestehen und wird wo notwendig angepasst. In jeder Wohnung wird eine neue Küche eingebaut. Mit den Bauarbeiten wird frühestens im Frühjahr 2023 nach dem Umzug der Ärzte in die neue Praxis begonnen.

Es entstehen
zwei 2,5-Zimmer-
wohnungen und
ein Studio



Kosten und Finanzierung:

Die Kosten für den Umbau der Arztpraxis in Wohnungen gliedern sich wie folgt:

– Vorbereitungsarbeiten (Abbrüche, Demontagen etc.)	Fr. 90 000
– Gebäudekosten	Fr. 533 000
– Honorare	Fr. 147 000
– Baunebenkosten	Fr. 14 000
– Reserve	Fr. 46 000
Total	Fr. 830 000

Kosten
Fr. 830 000

**Bruttorendite
über 8 %**

Die beiden Projekte hängen miteinander zusammen und lösen insgesamt Investitionen von Fr. 1 168 000 aus. Aufgrund der berechneten Mietzinseinnahmen von rund Fr. 100 000 pro Jahr für die Arztpraxis und die Wohnungen (entspricht einer Bruttorendite von über 8 %), können die Investitionen angemessen verzinst und über 10 Jahre abgeschrieben werden.

Zusammenfassung und Empfehlung:

Die gewinnbringenden Investitionen stellen neben den bereits erwähnten Nutzungsvorteilen eine rentable Anlage in die Werterhaltung der gemeindeeigenen Infrastruktur dar. Durch die Schaffung von zusätzlichem (Alters-)Wohnraum kann der spürbaren Nachfrage Rechnung getragen werden. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die beiden Kreditanträge zu genehmigen.

«Investitionen sind wertsteigernd und gewinnbringend»

Genehmigung

Anträge des Gemeinderates:

- a) **Die Gemeindeversammlung genehmigt einen Kredit von Fr. 338 000 für den Umbau der Pflegewohngruppe Cherne 2 in eine Arztpraxis.**
- b) **Die Gemeindeversammlung genehmigt einen Kredit von Fr. 830 000 für die Umnutzung der heutigen Arztpraxis Cherne 1 in Wohnraum.**

Traktandum 9

Zusammenschluss der Feuerwehren Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Ge- benstorf, Mülligen und Turgi; Geneh- migung des Gemeindevertrages

Das Wesentliche in Kürze

Die Gemeinden Birmenstorf, Gebenstorf, Mülligen und Turgi beabsichtigen, die Leistungen der Feuerwehr bei der Stadt Baden einzukaufen.

Der Leistungseinkauf soll ab dem 1. Januar 2023 erfolgen. Der Gemeindevertrag sieht eine minimale Laufzeit von zwei Jahren und eine Kündigungsfrist von zwei Jahren vor. Der Vertrag wäre somit erstmals per Ende Dezember 2023 auf den 31. Dezember 2025 kündbar.

**Einkaufsleistungen
Feuerwehr**

**Gemeindevertrag
mit Laufzeit
von 2 Jahren**

1. Allgemeine Situation

Im Rahmen einer Analyse der Auswirkungen einer möglichen Fusion der Stadt Baden mit der Gemeinde Turgi wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten der Organisation der Feuerwehr besprochen.

Rasch zeigte sich, dass ein Zusammengehen der Feuerwehren Gebenstorf-Turgi und Baden die aus rechtlicher und betrieblicher Sicht bei einem Zusammenschluss die optimale Variante darstellt. Die Abklärungen zeigten darüber hinaus, dass unabhängig der weiteren Entwicklung eines Zusammenschlusses der Stadt Baden mit der Gemeinde Turgi ein Zusammengehen der Feuerwehren rund um das Gebenstorfer Horn allen Gemeinwesen Vorteile bringt.

1.1 Situation Feuerwehren Baden und Gebenstorf-Turgi bei einer Fusion

Die Stadt Baden verfügt über eine eigene Feuerwehr, die den abwehrenden Brandschutz für die Stadt und die Gemeinde Ennetbaden sicherstellt. Die Gemeinde Turgi hat sich bereits vor Jahren der Feuerwehr der Gemeinde Gebenstorf angeschlossen und betreibt gemeinsam mit der Partnergemeinde die Feuerwehr Gebenstorf-Turgi.

Die gesetzlichen Grundlagen (Feuerwehrgesetz, SAR 581.100 und Verordnung zum Feuerwehrgesetz SAR 581.111) sehen vor, dass jede Gemeinde für den abwehrenden Brandschutz auf ihrem Gebiet selber zuständig ist. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe können sich Gemeinden zusammenschliessen; ausgeschlossen aber ist die direkte Aufgabenerfüllung durch eine Delegation an ein anderes Gemeinwesen.

Bei einer Fusion der Stadt Baden mit der Gemeinde Turgi übernimmt damit die Stadt die Verantwortlichkeit für den Brandschutz im neuen Gemeindegebiet und hat diesen mit eigenen Mittel sicherzustellen; die Stadt kann die Aufgabe aber gemeinsam mit anderen Gemeinden wahrnehmen.

Diese Vorgabe lässt deshalb nur zwei Lösungsansätze zu; entweder übernimmt die Stützpunktfeuerwehr Baden den abwehrenden Brandschutz auf dem neuen Gemeindegebiet alleine oder sie schliesst sich mit der Gemeinde Gebenstorf zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammen und erbringt für das ganze Gebiet die Leistungen im abwehrenden Brandschutz.

1.1.1 Lösung «Stand-alone» Baden und Gebenstorf

Als Aufsichtsorgan verlangt die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) von den Feuerwehren die Erfüllung von einigen Leistungsnormen; eine grundlegende Leistungsnorm schreibt vor, dass eine Intervention der örtlich zuständigen Feuerwehr mit 10 ausgerüsteten und einsatzbereiten Angehörigen der Feuerwehr (AdFw) innert 10 Minuten nach Alarmeingang zu erfolgen hat.

Die Stützpunktfeuerwehr Baden leistet ihre Einsätze ab dem Hauptstandort Dättwil und dem Magazin Ennetbaden. Selbst unter Nutzung der besonderen Warnvorrichtungen ist es der Feuerwehr Baden nicht möglich, die verlangte Leistungsnorm im neuen Gemeindegebiet zu erbringen. Aus diesem Grund müsste im Raum Kappelerhof/Turgi zu Lasten der Stadt Baden ein neues Magazin eingerichtet werden.

Ein Wegfall des Gebietes Turgi führt bei der Gemeinde Gebenstorf wegen der wegfallenden Gemeindebeiträge der Gemeinde Turgi zu einer signifikanten Kostensteigerung der Feuerwehr Gebenstorf. Eine Kompensation über Einsparungen ist nicht vollständig möglich.

1.1.2 Lösung Baden und Gebenstorf gemeinsam

Durch einen Zusammenschluss der Feuerwehrorganisationen Baden und Gebenstorf lassen sich die von der AGV verlangten Leistungsnormen im ganzen Zuständigkeitsgebiet (Baden, Ennetbaden und Gebenstorf) problemlos erfüllen.

Die Stadt Baden muss kein Magazin im Raum Kappelerhof/Turgi einrichten. Für die Gemeinde Gebenstorf ergibt sich eine Einsparung von jährlich rund CHF 5.–/pro Kopf oder CHF 25'000. Weiter können Angehörige der Feuerwehr Gebenstorf attraktive Aufgaben in der Stützpunktfeuerwehr wahrnehmen.

1.2 Zwischenergebnis Baden und Gebenstorf

Der Stadtrat Baden und der Gemeinderat Turgi mit Datum vom 11. Januar 2021 und der Gemeinderat Gebenstorf mit Datum vom 18. Januar 2021 erteilten nach den erfolgten Erstabklärungen einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe den Auftrag, den vertraglichen Zusammenschluss der Feuerwehren Baden und Gebenstorf-Turgi ausserhalb des Fusionsprojektes Baden-Turgi zu prüfen.

Das Umfeld und die Angehörigen der Feuerwehren Baden und Gebenstorf-Turgi wurden im Februar 2021 über den geplanten Zusammenschluss informiert.

1.3 Situation Feuerwehr Birmenstorf-Mülligen

Die Gemeinden Birmenstorf und Mülligen erfüllen ihre Feuerwehropflichten bereits seit Jahren in einer Zweckgemeinschaft. Den Erwartungen nicht entsprechende Räumlichkeiten, eine angespannte Tagverfügbarkeit von Einsatzkräften und die Prüfung einer grösseren Gemeindefusion im Raum Birr lassen Fragen der Langfristtauglichkeit und Organisation der Feuerwehr Birmenstorf-Mülligen offen. Im Einklang mit Feuerwehrkommission und -kommando ersuchte der Rat um Aufnahme in die Projektorganisation zur Prüfung eines Zusammenschlusses.

Dem Ersuchen des Gemeinderats Birmenstorf stimmten die Exekutiven der Stadt Baden und der Gemeinden Gebenstorf und Turgi im April 2021 zu. Mit Beschluss vom 31. Mai 2021 unterstützte der Gemeinderat Mülligen die Projektarbeiten. In der Folge wurden die paritätisch besetzten Arbeitsgruppen um die Vertretungen aus der Gemeinde Birmenstorf verstärkt.

2. Projektarbeiten und Lösungsansätze

Gesteuert durch eine Projektleitung wurden die Kernfragen eines Zusammenschlusses in vier Arbeitsgruppen ausgeleuchtet. Während in den Arbeitsgruppen Organisation und Material die Kommandanten, die stellvertretenden Kommandanten und die Materialwarte der betroffenen Wehren Lösungsansätze besprachen, wurden in je einer weiteren Arbeitsgruppe die rechtlichen und finanziellen Aspekte geprüft und beschrieben.

Die vier Arbeitsgruppen beendeten ihre vorläufigen Arbeiten im August 2021 und legten ihre Berichterstattungen und ihre Ergebnisse der Projektleitung vor. Die Arbeitsgruppen 1 (Organisation) und 2 (Material) erstatteten gemeinsam Bericht, die Arbeitsgruppe 3 (Reglement-Vertrag) stellte eine überarbeitete und konsolidierte Feuerwehrverordnung für die Stadt und die Anschlussgemeinden sowie einen Vertragsentwurf vor und die Arbeitsgruppe 4 (Finanzen) berichtete über die finanziellen Auswirkungen eines Anschlusses und stellte Antrag über die Höhe der jährlich zu entrichtenden Pauschale.

Mit Schreiben vom 12. August 2021 wurden die Feuerwehrkommissionen Baden, Gebenstorf-Turgi und Birmenstorf-Mülligen durch die Projektleitung um Prüfung der erstellten Unterlagen und der vorgeschlagenen Bepreisung zu Lasten der Anschlussgemeinden ersucht. Die Feuerwehrkommissionen der betroffenen Gemeinwesen stimmten den vorgelegten Papieren anlässlich ihrer Sitzungen in der ersten Hälfte September 2021 zu.

Das kantonale Feuerwehrgesetz sieht in den §§ 4 und 13 die zwingend die Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) zum Vorgehen und zur Feuerwehrverordnung vor. Mit Schreiben vom 24. September 2021 wurden die Unterlagen deshalb der AGV zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 12. November 2021 hat die AGV rechtliche Ergänzungen in der gemeinsamen Feuerwehrverordnung und dem Vertrag angeregt. Die Anregungen wurden aufgenommen.

2.1 Lösungsansatz Organisation und Material

Die Aufbauorganisation orientiert sich grundsätzlich an der bestehenden Organisation des Feuerwehrstützpunktes Baden. Diese Organisation wird um die neuen Bedürfnisse erweitert. Zur Sicherstellung einer schlagkräftigen Einsatzmannschaft während des Tages folgen die Einteilungen nach der Tagverfügbarkeit der Einsatzkräfte.

Sämtliche aktiven Feuerwehrangehörige der alten Organisation sollen in die neue Organisation aufgenommen werden. Kaderangehörige werden soweit möglich und verfügbar vergleichbare Funktionen angeboten.

Die neue Organisation wird Standorte und Magazine betreiben. Ab den Standorten werden insbesondere die Einsatzbereitschaft und das Ausrücken gemäss den Leistungsvorgaben der AGV sichergestellt. Weiter wird auf den Standorten der Ausbildungsbetrieb nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt. Zu Beginn der gemeinsamen Organisation sind Baden-Dättwil, Birmenstorf und Gebenstorf als Standorte vorgesehen; je nach Verfügbarkeit von Einsatzmitteln und Leistungsvorgaben können sich aber Änderungen ergeben. In den Magazinen wird das weitere Einsatzmaterial gelagert, es erfolgen, mit Ausnahme ab dem Magazin Ennetbaden, keine direkten Ausrückungen auf einen Schadenplatz.

Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin wird das Material der Feuerwehren Birmenstorf-Mülligen und Gebenstorf-Turgi auf die weitere Verwendung in der neuen Organisation hin geprüft. Werden die Ressourcen für die neue Organisation benötigt, übernimmt die Stützpunktfeuerwehr Baden das bewertete Material käuflich. Überschüssiges Material verbleibt bei den Gemeinden und kann freihändig veräussert werden. Der Zusammenschluss führt dazu, dass die Personalressourcen der Stützpunktfeuerwehr Baden moderat erhöht werden müssen.

2.2 Lösungsansatz Reglement-Vertrag

Die bestehenden Feuerwehrverordnungen der Partnergemeinden (Baden/Ennetbaden, Birmenstorf/Mülligen und Gebenstorf/Turgi) wurden analysiert; auf Basis dieser Reglemente folgte der Entwurf einer neuen Verordnung.

In der neu zu bildenden Feuerwehrkommission sollen Vertreterinnen und Vertreter aller Vertragsgemeinden Einsitz haben. Leiten wird die Feuerwehrkommission die oder der Ressortchef/in Öffentliche Sicherheit der Stadt Baden, die Stellvertretung ist durch ein Mitglied einer Exekutive einer Anschlussgemeinde wahrzunehmen. Weiter sollen auch aktive Angehörige der Feuerwehr in die Kommission aufgenommen werden.

Alle Feuerwehrangehörigen werden in die neue Organisation aufgenommen

Neue Verordnung

Der Gemeindevertrag ist durch alle Vertragsgemeinden zu zeichnen; geregelt werden neben der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten insbesondere auch finanzielle Aspekte. Der durch die Gemeinden zu erhebende Feuerwehrpflichtersatz verbleibt bei den Gemeinden; die Gemeinden bleiben auch für den Unterhalt und Betrieb des Hydrantennetzes verantwortlich.

Für die Leistungen der gemeinsamen Feuerwehr bezahlen die neuen Anschlussgemeinden Birmenstorf, Gebenstorf, Mülligen und Turgi eine pauschale jährliche Abgeltung von Fr. 42.– pro Einwohner. Die Abgeltung ist indexiert. Die Abgeltung der Gemeinde Ennetbaden verändert sich nicht. Mit dieser Abgeltung sind sämtliche Investitionen und Beschaffungen zu Lasten der Vertragsgemeinden abgegolten.

2.3 Lösungsansatz Finanzen

In einer ersten Phase hat die Arbeitsgruppe die Kosten der Feuerwehrorganisationen Gebenstorf-Turgi und Birmenstorf-Mülligen für die Jahre 2015 bis 2019 analysiert. Die Jahre 2020 und 2021 flossen wegen der Pandemie nicht in die Betrachtung mit ein.

Die jährlichen pro-Kopf-Kosten der Feuerwehr Birmenstorf-Mülligen belaufen sich auf Fr. 45.– bis Fr. 64.–; diejenigen der Feuerwehr Gebenstorf-Turgi auf Fr. 44.– bis Fr. 54.–. Im Durchschnitt beliefen sich die Kosten für Birmenstorf-Mülligen auf Fr. 52.–, für Gebenstorf-Turgi auf Fr. 47.–. Die schwankenden jährlichen Kosten sind auf die unterschiedlichen Beschaffungen von Ausrüstungsmaterialien zurückzuführen. Die deutlich tieferen durchschnittlichen pro-Kopf-Kosten der Feuerwehr Gebenstorf-Turgi begründen sich wesentlich durch die höhere Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern in den beiden Gemeinden.

Die Kosten der Stützpunktfeuerwehr lassen sich mit den Kosten der Ortsfeuerwehren nur bedingt vergleichen. Die Gründe dazu liegen im umfangreicheren Einsatzmaterial und damit in der höheren Übungs- und Einsatzintensität. Die Annäherungsrechnung der Kosten der Stützpunktfeuerwehr zeigt Kosten von jährlich durchschnittlich Fr. 40.– pro Kopf.

Zur Festlegung der jährlich durch die Anschlussgemeinden zu entrichtenden pro-Kopf-Kosten wurden die bei der Stützpunktfeuerwehr anfallenden Mehrkosten erhoben:

Stichwort	Herleitung	Fr.
Zunahme Mannschaftsbestand Miliz	Besoldungen für Übungen und Einsätze (1/2 der Budgetkosten des Stützpunktes)	200 000
Zunahme Personalbestand	Materialwart /Administrator	140 000
Mehraufwand Ausbildungskosten	(1/2 der Budgetkosten des Stützpunktes)	25 000
Mehraufwand Sachkosten	Fahrzeuge, Dienstkleider, Material und weiteres	133 000
Total Mehrkosten		498 000

Da die jährliche Pauschalabgeltung auch zur Finanzierung der Investitionen beizutragen hat, hat die Arbeitsgruppe Finanzen die Abgeltung auf Fr. 42.– pro-Einwohner festgesetzt. Der Stadt fallen zusätzlich zu den Pauschalabgeltungen Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen der Feuerwehr an. Die Einnahmensituation zeigt sich wie folgt:

Mehrkosten

Jährliche Abgeltung von Fr. 42.– pro Einwohner

Gemeinde	Herleitung	Fr.
Gebenstorf	(31.12.2020) 5515 Einwohner/innen	231 630
Turgi	(31.12.2020) 2962 Einwohner/innen	124 404
Birmenstorf	(31.12.2020) 2965 Einwohner/innen	124 530
Mülligen	(31.12.2020) 1073 Einwohner/innen	45 065
Mehreinnahmen	Verrechenbare Einsätze	20 000
Total Einnahmen		545 630

Die durchschnittlichen Kosten der Gemeinden Birmenstorf und Mülligen verringern sich um Fr. 10.– oder total Fr. 40 380; für die Gemeinden Gebenstorf und Turgi reduzieren sich die Kosten um Fr. 5.– oder total Fr. 42 385. Weiter entfallen den Vertragsgemeinden finanzielle Risiken im Einsatzgeschehen und/oder bei Investitionen.

2.3.2 Synergieeffekte

Die Arbeitsgruppe Finanzen verzichtet auf eine finanzielle Darstellung der möglichen Synergieeffekte. Dies insbesondere deshalb, weil sich eine finanzielle Berechnung von Synergieeffekten nicht darstellen lässt. Vielmehr beschreibt die Arbeitsgruppe Finanzen die entstehenden Synergien wie folgt:

aus gemeinsamer Sicht

- eine höhere Tagverfügbarkeit von Einsatzkräften, was die Möglichkeiten der Einsatzbewältigung positiv beeinflusst
- ein höheres Beschaffungsvolumen, was auf der Kostenseite zu leichten Entlastungen führen kann
- ein mittelfristig kleinerer und weiterhin gut und einheitlich ausgebildeter Mannschaftsbestand

aus Sicht der Anschlussgemeinden

- Entlastung der Verwaltung, weil die Verwaltung der Feuerwehr entfällt
- Entlastung der politischen Gremien durch klaren Leistungsauftrag
- Delegation eines finanziellen Risikos (Schadenentwicklung und Investitionen)

aus Sicht der Stadt Baden

- Steigerung Einsatzpotential
- noch bessere Auslastung bestehender Strukturen

aus Sicht der Angehörigen der Feuerwehr

- weiterhin attraktive Möglichkeiten, einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

3. Feuerwehrverordnung und Vertrag

Die Feuerwehrverordnung aus dem Jahr 2017 ist unter Berücksichtigung der Feuerwehrverordnungen Gebenstorf-Turgi und Birmenstorf-Mülligen anzupassen. Die entsprechenden Verordnungen wurden einander gegenübergestellt und die jeweils beste Formulierung für das neue Regelwerk gesucht.

Die Verordnung ist nach der Zustimmung aller Gemeinden durch die Exekutiven zu beschliessen.

Mit der gewählten Form eines Anschlussvertrages sind Vertreterinnen und Vertreter der Anschlussgemeinden in die Feuerwehrkommission zu delegieren. Der Feuerwehrkommission werden zahlreiche Personen angehören, sie kann aber ihre gesetzlich verlangte Funktion als Fachkommission durchaus wahrnehmen.

**Minderkosten von
Fr. 42 000 pro Jahr**

**Synergieeffekte
und Vorteile der
neuen Organisation**

Keine Änderungen erfahren werden der Tarif für Entschädigung von Einsatzkosten der Stützpunktfeuerwehr Baden aus dem Jahr 2012 und die Verordnung über die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden aus dem Jahr 2018.

Im Gemeindevertrag letztlich festgeschrieben werden die Rahmenbedingungen der neuen Feuerwehrorganisation sowie die Abgeltung.

Den Gemeindevertrag und die Feuerwehrverordnung Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi können im Rahmen der Aktenaufgabe auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

«Mit dem Zusammenschluss wird die Stützpunktfeuerwehr Baden für rund 35 000 Einwohnerinnen und Einwohner den abwehrenden Brandschutz sicherstellen und es entsteht mit über 200 verfügbaren Einsatzkräften das grösste Korps im Kanton Aargau»

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Gemeindevertrag für eine gemeinsame Feuerwehr Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi.

Genehmigung

Traktandum 10

Kreditabrechnungen

Folgende Verpflichtungskredite wurden abgerechnet, von der Finanzkommission geprüft und als in Ordnung befunden. Die Abrechnungen werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen. Der Prüfungsbericht der Finanzkommission wird an der Versammlung verlesen.

- a)** Objekt **Beteiligung an der Erstellung der Regionalen Fussballanlage Oberau**
 Verpflichtungskredit **Fr. 242 000**
 Beschluss GV **28. November 2008**

Bruttoanlagekosten		Fr.	268 063.80
Verpflichtungskredit	Fr.	242 000	
Kreditüberschreitung		10,8 %	Fr. 26 063.80
Nettoanlagekosten		Fr.	268 063.80

Kreditüberschreitung Fr. 26 063.80

Begründung der Kreditüberschreitung:

Aufgrund zahlreicher Einwendungen sowie einem langen Beschwerdeverfahren erlangte die Baubewilligung für die Anlage erst 2018 die Rechtskraft und es entstanden teuerungsbedingte Mehrkosten.

- b)** Objekt **Projektierungskredit Spinnereibrücke**
 Verpflichtungskredit **Fr. 130 000 (Anteil Gebenstorf 50 % an den Projektierungskosten)**
 Beschluss GV **28. November 2019**

Bruttoanlagekosten		Fr.	138 550
Verpflichtungskredit	Fr.	130 000	
Kreditüberschreitung		6,6 %	Fr. 8 550
Nettoanlagekosten		Fr.	138 550

Kreditüberschreitung Fr. 8 550

Begründung der Kreditüberschreitung:

Eine weitere Fachbeurteilung (Zweitmeinung), Mehraufwendungen für die Ermittlung der Baukosten während des Wettbewerbs, zusätzliche Terrainaufnahmen und Setzmessungen während des Hochwassers verursachten die Mehrkosten.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorstehenden Kreditabrechnungen.

Genehmigung

Traktandum 11

Verschiedenes, Termine und Umfrage

Unter diesem Traktandum haben Sie die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten.

Ausblick auf die nächsten politischen Anlässe 2022

Rechnungsgemeindeversammlung

Donnerstag, 9. Juni 2022

INForum Herbst

Dienstag, 18. Oktober 2022

Budgetgemeindeversammlung

Donnerstag, 24. November 2022

Eidgenössische, kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen Abstimmungssonntage

15. Mai 2022

25. September 2022

27. November 2022



Allgemeine Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Die Antragstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes» zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn oder sie direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er oder sie und seine Ehegattin respektive ihr Ehegatte beziehungsweise sein eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin, seine oder ihre Eltern sowie seine oder ihre Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern oder Partnerinnen vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen (§ 25 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse formeller Natur (Rückweisung eines Geschäftes).

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Rechtsmittel

Entscheide der Organe von Gemeinden und Gemeindeverbänden können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere betreffend Legitimation, Beschwerdeschrift und Beschwerdegründe (§ 105 Gemeindegesetz).

Allgemein verbindliche Erlasse von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Verwaltungsakte, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen, können innert 10 Tagen seit Veröffentlichung mit Gemeindebeschwerde angefochten werden. Die Gemeindebeschwerde ist nur zulässig bei Rechtsverletzungen im Verfahren, sofern kein anderer Rechtsbehelf gegeben ist (§ 106 Gemeindegesetz).



Gemeinde Gebenstorf
Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf

Telefon	056 201 94 00
Fax Allg. Verwaltung	056 201 94 94
Fax Technische Werke	056 201 94 95
Homepage	www.gebenstorf.ch
E-Mail	gemeinde@gebenstorf.ch

Öffnungszeiten Gemeinde Gebenstorf

Montag	08.00 – 11.30	14.00 – 18.00
Dienstag	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30
Mittwoch	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30
Donnerstag	08.00 – 11.30	nachmittags geschlossen
Freitag	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30

...eifach gäbig

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 9. Juni 2022, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.

...eifach gäbig



A

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse



Gemeinde Gebenstorf
Gemeindekanzlei
Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 9. Juni 2022, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.

BESTELLKARTE GEMEINDEUNTERLAGEN

Bitte um Zustellung folgender Unterlagen:

- Protokoll vom 25. November 2021
- Rechnungsunterlagen 2021
- Geschäftsbericht 2021

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort
